



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kultur der Renaissance in Italien

ein Versuch

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1913

Erstes Kapitel: Einleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74965](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74965)

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Der Kampf zwischen den Päpsten und den Hohenstaufen hinterließ Italien in einem politischen Zustande, welcher von dem des übrigen Abendlandes in den wesentlichsten Dingen abwich. Wenn in Frankreich, Spanien, England das Lehnsystem so geartet war, daß es nach Ablauf seiner Lebenszeit dem monarchischen Einheitsstaat in die Arme fallen mußte, wenn es in Deutschland wenigstens die Einheit des Reiches äußerlich festhalten half, so hatte Italien sich ihm völlig entzogen. Die Kaiser des 14. Jahrhunderts wurden im günstigsten Falle nicht mehr als Oberlehnsherren, sondern als mögliche Häupter und Verstärkungen schon vorhandener Mächte empfangen und geachtet; das Papsttum aber mit seinen Kreaturen und Stützpunkten war gerade stark genug, jede künftige Einheit zu verhindern, ohne doch selbst eine schaffen zu können¹⁾. Zwischen den beiden waren eine Menge politischer Gestaltungen — Städte und Gewaltherrscher — teils schon vorhanden, teils neu emporgekommen, deren Dasein rein tatsächlicher Art war²⁾. In ihnen erscheint der moderne europäische Staatsgeist zum erstenmal frei seinen eigenen Antrieben hingegeben; sie zeigen oft genug die fessellose Selbstsucht in ihren furchtbarsten Zügen, jedes Recht verhöhnend, jede gesunde Bildung im Keim erstickend; aber wo diese Richtung überwunden oder irgendwie aufgewogen wird, da tritt ein neues Lebendiges in die Geschichte: der Staat als be-

¹⁾ Machiavelli, Discorsi L. I, c. 12. E la cagione, che l'Italia non sia in quel medesimo termine, ne habbia anch' ella ò una Republica ò un prencipe che la governi è solamente la Chiesa; perchè havendovi habitato e tenuto imperio temporale non è stata sì potente nè di tal virtù,

che l'habbia potuto occupare il restante d'Italia a farsene prencipe.

²⁾ Die Herrschenden und ihr Anhang heißen zusammen lo stato, und dieser Name durfte dann die Bedeutung des gesamten Daseins eines Territoriums usurpieren.

rechnete, bewußte Schöpfung, als Kunstwerk. In den Stadtrepubliken wie in den Tyrannenstaaten prägt sich dies Leben hundertfältig aus und bestimmt ihre innere Gestalt sowohl als ihre Politik nach außen. Wir begnügen uns mit der Betrachtung des vollständigern, deutlicher ausgesprochenen Typus desselben in den Tyrannenstaaten.

Der innere Zustand der von Gewaltherrschern regierten Territorien hatte ein berühmtes Vorbild an dem Normannenreiche von Unteritalien und Sizilien, wie Kaiser Friedrich II. es umgestaltet hatte¹⁾. Aufgewachsen unter Verrat und Gefahr in der Nähe von Sarazenen, hatte er sich frühe gewöhnt an eine völlig objektive Beurteilung und Behandlung der Dinge, der erste moderne Mensch auf dem Thron. Dazu kam eine nahe, vertraute Kenntnis von dem Innern der sarazenischen Staaten und ihrer Verwaltung, und jener Existenzkrieg mit den Päpsten, welcher beide Parteien nötigte, alle denkbaren Kräfte und Mittel auf den Kampfplatz zu führen. Friedrichs Verordnungen (besonders seit 1231) laufen auf die Herstellung einer allmächtigen königlichen Gewalt, auf die völlige Zernichtung des Lehnstaates, auf die Verwandlung des Volkes in eine willenlose, unbewaffnete im höchsten Grade steuerfähige Masse hinaus. Er zentralisierte die ganze richterliche Gewalt und die Verwaltung in einer bisher für das Abendland unerhörten Weise, indem er die Lehnsgerichte zwar nicht aufhob, aber die Berufung von ihnen an die Reichsgerichte durchführte; kein Amt mehr durfte durch Volkswahl besetzt werden, bei Strafe der Verwüstung des betreffenden Ortes und Degradation der Bürger zu Hörigen. Die Akzise wurde eingeführt, die Steuern, beruhend auf einem umfassenden Kataster und auf mohammedanischer Routine, wurden beigetrieben mit jener quälerischen und grausamen Art, ohne welche man dem

¹⁾ E. Windelmann, *De regni Siculi administratione qualis fuerit regnante Friderico II.*, Berlin 1859. A. del Vecchio, *La legislazione di Federico II. imperatore*, Turin 1874. Über Friedrich II. im allgemeinen haben

Windelmann und Schirmacher ausführlich gehandelt. Auch die neueste Literatur ist ziemlich reich, ändert aber wenig an den großen Gesichtspunkten, vgl. z. B. Mitrowitsch, *Federico II e l'opera sua in Italia*, Triest 1890.

Orientalen freilich kein Geld aus den Händen bringt. Hier ist kein Volk mehr, sondern ein kontrollierbarer Haufe von Untertanen, die z. B. ohne besondere Erlaubnis nicht auswärts heiraten und unbedingt nicht auswärts, besonders nicht in dem guelfischen Bologna studieren durften; — die von Friedrich auf alle Weise geförderte Universität Neapel übte den frühesten bekannten Studienzwang, während der Orient seine Leute wenigstens in diesen Dingen frei ließ. Echt mohammedanisch dagegen war es wiederum, daß Friedrich nach dem ganzen Mittelmeer eigenen Handel trieb, viele Gegenstände, Salz, Metalle und anderes sich vorbehielt und den Handel der Untertanen hemmte. Die fatimidischen Kalifen mit ihrer Geheimlehre des Unglaubens waren (wenigstens anfangs) tolerant gewesen gegen die Religionen der Untertanen; Friedrich dagegen krönt sein Regierungssystem durch eine Kezereinquisition, die nur um so schuldvoller erscheint, wenn man annimmt, er habe in den Kezern die Vertreter freisinnigen städtischen Lebens verfolgt. Als Polizeimannschaft im Inneren und als Kern der Armee nach außen dienten ihm endlich jene aus Sizilien nach Luceria und nach Nocera übergesiedelten Sarazenen, welche gegen allen Jammer taub und gegen den kirchlichen Bann gleichgültig waren. Die Untertanen, der Waffen entwöhnt, ertrugen später den Sturz Manfreds und ließen die Besitznahme Karls von Anjou leicht und willenlos über sich ergehen; letzterer aber erbt diesen Regierungsmechanismus und benutzte ihn weiter.

Neben dem zentralisierenden Kaiser tritt ein Usurpator der eigentümlichsten Art auf: sein Vikarius und Schwiegersohn Gzzelino da Romano. Er repräsentiert kein Regierungs- und Verwaltungssystem, da seine Tätigkeit in lauter Kämpfen um die Herrschaft im östlichen Oberitalien aufging; allein er ist als politisches Vorbild für die Folgezeit nicht minder wichtig als sein kaiserlicher Beschützer. Alle bisherige Eroberung und Usurpation des Mittelalters war entweder auf Grund wirklicher oder vorgegebener Erbschaft und anderer Rechte oder im Kampf gegen die Ungläubigen oder Exkommunizierten vollbracht worden.

Hier zum erstenmal wird die Gründung eines Thrones versucht durch Massenmord und endlose Scheußlichkeiten, das heißt durch Aufwendung aller Mittel mit alleiniger Rücksicht auf den Zweck. Keiner der Späteren hat den Ezzelino an Kolossalität des Verbrechens irgendwie erreicht, auch Cesare Borgia nicht; aber das Beispiel war gegeben, und Ezzelinos Sturz war für die Völker keine Herstellung der Gerechtigkeit und für künftige Frevler keine Warnung.

Umsonst stellte in einer solchen Zeit der geborene Untertan Friedrichs, S. Thomas von Aquino, die Theorie einer konstitutionellen Herrschaft auf, wo der Fürst durch ein von ihm ernanntes Oberhaus und eine vom Volk gewählte Repräsentation unterstützt gedacht wird; umsonst erkannte er, der, keineswegs republikanisch gesinnt, das Königtum vielmehr für die beste und bestgeordnete Staatsverfassung erklärte, das Recht der Untertanen zur Revolution an¹⁾, ja gestattete in den äußersten Fällen den Tyrannenmord²⁾. Dergleichen verhallte in den Hörsälen, und Friedrich und Ezzelino waren und blieben für Italien die größten politischen Erscheinungen des 13. Jahrhunderts. Ihr Bild, schon halb fabelhaft wiedergespiegelt, tritt auch aus den „hundert alten Novellen“ hervor, deren ursprüngliche Redaktion noch in das genannte Jahrhundert oder in den Anfang des folgenden fällt³⁾. Friedrich erscheint hier schon mit dem Anspruch, rücksichtslos mit dem Vermögen seiner Untertanen zu schalten, und übt durch seine Persönlichkeit selbst auf Verbrecher einen gewaltigen Einfluß; Ezzelino wird bereits mit einer scheuen Ehrfurcht geschildert, welche der Niederschlag jedes ganz großen Eindruckes ist. Eine ganze Literatur, von der Chronik der Augenzeugen bis zur halbmythologischen Tragödie, schloß sich an seine Person an⁴⁾.

¹⁾ Baumann, Staatslehre d. Thomas v. Aquino, Leipzig 1873, bes. S. 136 ff.

²⁾ Hist. Jahrb. XIV, München 1893, S. 107 fg. 3.

³⁾ Cento novelle antiche ed. 1525. Für Friedrich nov. 2. 21. 22. 23. 24.

30. 53. 59. 90. 100; für Ezzelino nov. 31, bes. 84.

⁴⁾ Scardeonius, De urbis Patav. antiq., im Thesaurus des Grävius VI, III, p. 259. Die Tragödie Eccerinis von Albert. Mussato, neuer-

Sofort nach dem Sturze dieser beiden tauchen dann, hauptsächlich aus den Parteikämpfen der Guelfen und Ghibellinen, die einzelnen Tyrannen in großer Anzahl empor, in der Regel als Ghibellinenhäupter, dabei aber unter so verschiedenen Vorgängen und Bedingungen, daß man eine allgemeine zugrunde liegende Unvermeidlichkeit gar nicht verkennen kann. In betreff der Mittel brauchen sie nur da fortzufahren, wo die Parteien begonnen hatten: mit der Vertreibung oder Ausrottung und Zerstörung ihrer Wohnungen.

Zweites Kapitel.

Tyrannis des 14. Jahrhunderts.

Die größeren und kleineren Gewaltherrschaften des 14. Jahrhunderts verraten es häufig genug, daß Eindrücke dieser Art nicht verloren waren. Ihre Missetaten schrien laut, und die Geschichte hat sie umständlich verzeichnet; aber als ganz auf sich selbst gestellte und dadurch organisierte Staaten haben sie immerhin ein höheres Interesse.

Die bewußte Berechnung aller Mittel, wovon kein damaliger außeritalischer Fürst eine Idee hatte, verbunden mit einer innerhalb der Staatsgrenzen fast absoluten Machtvollkommenheit, brachte hier ganz besondere Menschen und Lebensformen hervor¹⁾. Das Hauptgeheimnis der Herrschaft lag für die weiseren Tyrannen darin, daß sie die Steuern möglichst so ließen, wie sie dieselben angetroffen oder am Anfang eingerichtet hatten: eine Grundsteuer, basiert auf einem Kataster, bestimmte Konsumsteuern und Zölle auf Ein- und Ausfuhr, wozu noch die Einnahmen von dem Privatvermögen des herrschenden Hauses kamen; die einzige mögliche Steigerung hing ab von der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und Verkehrs. Von Anleihen, wie sie in den Städten vorkamen, war nicht die Rede, eher erlaubte man sich hier und da einen wohlberechneten Ge-
dings vielfach behandelt, kann als die
älteste Renaissancetragedie gelten.

¹⁾ Sismondi, Hist. des rép. italiennes, IV, p. 420; VIII, p. 1 sq.